

2160

Anlage

Seite 1  
(Bezeichnung des Trägers)

## Ausweis

für Helferinnen und Helfer  
des freiwilligen sozialen Jahres

nach der Bekanntmachung des Ministers für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 30. 5. 1985 - IV B 2 - 6005.60 (MBl. NW. S. 928/SMBI. NW. 2160)

Ausweis Nr. ....

Seite 2

Name

.....

Vorname

.....

geb. am/in

.....

Wohnsitz-Anschrift

.....

ist Helfer/Helperin im freiwilligen sozialen Jahr

vom .....

bis .....

Einsatzstelle: .....

(Stempel des Trägers)  
Ort und Tag

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

Seite 3

2160

Lichtbild

(Stempel des Trägers  
wie auf amtlichen  
Personalausweisen  
angebracht)

Eigenhändige **Unterschrift** des Ausweisinhabers

Dieser Ausweis ist gültig bis .....

Seite 4

Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (**BGBI. I** S. 640), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1975 (**BGBI. I** S. 3155), werden während der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres vom Träger beachtet und eingehalten.

Den Helferinnen und Helfern des freiwilligen sozialen Jahres werden nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein Taschengeld gewährt. Sie erhalten für ihre Arbeitsleistung kein Entgelt.

Genaue Bezeichnung und Anschrift des Trägers des freiwilligen sozialen **Jahres\***)

(Anschriftenstempel)

\* Im Falle des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres auch Bezeichnung der **Zulassungsbehörde** sowie des Zulassungsbescheides